



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0076-II/A/3/2015

Wien, 20.08.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5720 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen, betreffend Sozialleistungen der Sozialversicherungsträger** wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass ich die Beantwortung gegenständlicher Anfrage angesichts der im Wesentlichen wortidenten, an die Frau Bundesministerin für Gesundheit gerichteten Anfrage Nr. 5719/J, mit der Frau Bundesministerin für Gesundheit akkordiert habe.

Gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG sind bekanntlich der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der **Vollziehung des Bundes**. Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts als zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG **Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung** „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“.

Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein. Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu,

die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten.

Diese Vorgangsweise scheint schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen Angelegenheiten, die ausschließlich den Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, und Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch den Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als ausgesprochen schwierig darstellt.

Die Bemühungen um eine seriöse Anfragebeantwortung müssen aber jedenfalls dort eine Grenze finden, wo eine solche aus faktischen Gründen nicht, nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit oder (auch aus der Sicht der Versicherungsträger und des Hauptverbandes) nur mit erheblichem, das vertretbare Maß überschreitendem Ressourceneinsatz erfolgen kann.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mitgeteilt, dass auch für ihn das Interpellationsrecht eine wesentliche Säule des politischen Diskussionsprozesses ist. Daher sei er stets bemüht, die zuständigen Ministerien nach Kräften bei der Beantwortung von Anfragen zu unterstützen. Ebenso selbstverständlich sei es, dass die Aufsichtsbehörden kraft ihrer gesetzlichen Position das Recht haben, alle einschlägigen Unterlagen einzusehen (§ 449 Abs. 2 ASVG).

Die Fragen greifen allerdings teilweise in Zeiten zurück, über welche keine Aufzeichnungen mehr existieren, weil die Aufbewahrungsfristen (§ 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband - RV, § 444 Abs. 6 ASVG) im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 Abs. 2 RV). Für eine Reihe von Jahren ist es damit von den Zufälligkeiten der Skartierungstermine bei den einzelnen Versicherungsträgern abhängig, ob und welche Daten noch greifbar (bzw. bei Mehrspartenträgern auf die einzelnen Zweige aufteilbar) sind.

Darüber hinaus weist der Hauptverband ganz allgemein und zutreffend auf die „Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) – RFSZ“ (avsv Nr. 34/2003) hin und setzt wie folgt fort:

„Weiters darf festgehalten werden, dass Sozialversicherungsträger im Rahmen einschlägiger Initiativen bereits mehrfach (und unter Teilnahme von Mitbewerbern aus dem Wirtschaftsleben) als familienfreundliche Betriebe und gute Arbeitgeber ausgezeichnet wurden: so z. B. die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (Great Place to work 2003), die SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Staatspreis familienfreundlicher Betrieb 2014) oder die IT-Services GmbH ITSV (Aktion „Familie und Beruf“ des BMFI 2014).“

Angesichts der eingangs dargelegten allgemeinen rechtlichen Grenzen des Interpellationsrechts, der vom Hauptverband aufgezeigten faktischen Problemstellungen bei der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage und nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihren außergewöhnlichen, den üblichen Rahmen sprengenden Umfang sowie meine oben stehenden Ausführungen,

rungen zum Umfang des Interpellationsrechts sehe ich mich nicht in der Lage, eine weitergehende Beantwortung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	ZRHddvyDfP3av9xXXM1oocNIW8ycxBe1OwhvEZRxm1lpqxU0SfnSTRP+cfdz/W3HWIO GkOit57/nnMA+EI/0dJ8Jn6uA/ti1Tpof91kZneygwCk6lzOssBP1Y0pIHynDcub8Es BQN8OI3bquEwh5x+wLFpSIwBZBOBZQIkZGoZA=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-21T08:07:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	